

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen  
F1-G-2/78-01

Frist

DVR: 0059986

---

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005  
Mag. Rudroff

Durchwahl  
12497

Datum

Betrifft

Änderung der NÖ Abgabenordnung 1977, EURO-Umstellung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 05.04.2001  
Ltg.-**658/A-11/1-2001**  
E-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch die NÖ Abgabenordnung 1977 betroffen. Es sollen die §§ 89, 90, 155, 169, 176, 188 und 240 der NÖ Abgabenordnung 1977 durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABI. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Die so ermittelten Beträge, soweit es sich um Rahmenbeträge handelt, werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Die NÖ Abgabenordnung enthält im § 155 Abs. 1 eine Rundungsregelung, die die Rundung von durch mathematische Operationen ermittelten Groschenbeträgen auf einen vollen Schillingbetrag vorsieht. Diese Groschen-Einheiten werden durch Cent-Einheiten ersetzt. Dabei wird eine bloße Umrechnung der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Groschen-Einheiten nicht genügen, weil sonst der Sinn der Rundung – übersichtlichere, leicht fassbare, leichter zu handhabende Betragsangaben - verloren ginge. Es wird daher die Rundung auf einen durch zehn teilbaren Centbetrag festgelegt, der dem in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen vollen Schillingbetrag am ehesten entspricht.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gilt diese Vereinbarung nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Abgabenrechts getroffen werden.

### **Kostendarstellung:**

Da die Schilling-Beträge in den §§ 169 Abs. 2, 176 Abs. 1 und 188 lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in Euro-Beträge umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet werden, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten.

Die unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelten Euro- Beträge von € 726,73, € 145,35 und € 2180,19 werden auf die Beträge von € 730, € 145 und € 2200 geglättet.

Da es sich bei §§ 89 Abs. 3, 90 Abs. 2 und 240 Abs. 2 um Rahmenbeträge handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Abgabenordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung